

**Botschaft des Kleinen Kirchenrats vom 4.08.2022
an den Grossen Kirchenrat vom 29.08.2022 be-
treffend Traktandum**

Projekt «Eine Kirchgemeinde Thun»

Inhalt

1	Ausgangslage.....	4
1.1	Kirchgemeinden als biblische Gemeinschaft und staatlich geregelte Körperschaften	4
1.2	Gesamtkirchgemeinden.....	4
1.3	Kirchgemeindeorganisation in Thun.....	5
1.4	Motion «Kirche Thun»	5
2	Was bedeutet der Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Thun?	6
2.1	Gemeindefusion	6
2.2	Gesetzlich geregeltes Verfahren	6
2.3	Absorptionsfusion und Kombinationsfusion	7
2.4	Freiwilliger Zusammenschluss	7
2.5	Zusammenspiel von Gemeindebeschlüssen und kantonalem Fusionsbeschluss.....	8
2.6	Kein Präjudiz für die gemeindeinterne Organisation.....	8
3	Was spricht für einen Zusammenschluss?	8
3.1	Nachteile der heutigen Situation	8
3.2	Chancen einer Neuorganisation.....	9
3.3	Unerwünschter «Zentralismus» als Preis der Fusion?.....	10
4	Lösungsmöglichkeiten: Wie könnte eine Kirchgemeinde Thun aussehen?.....	11
4.1	Organisationsautonomie der (Kirch-)Gemeinden.....	11
4.2	Integration der Paroisse in eine Kirchgemeinde Thun	12
4.3	Möglichkeit lokaler Strukturen mit substanziellen Entscheidbefugnissen	12
4.4	Mitwirkung in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten	13
4.5	Zuständigkeiten und Organisation der Stimmberechtigten	13
4.5.1	Allgemeines.....	13
4.5.2	Gemeindeversammlung oder Urne?.....	14
4.5.3	Stimmberechtigte der Kirchenkreise als besonderes Organ	14
4.6	Behördenorganisation	15
4.6.1	Parlament.....	15
4.6.2	Kirchgemeinderat.....	15
4.6.3	Weitere Organe und Gremien	15
5	Rechtsgrundlagen für den Zusammenschluss.....	16
5.1	Fusionsvertrag.....	16
5.2	Organisationsreglement	17
5.3	Eventuell: Reglement über Abstimmungen und Wahlen.....	17
5.4	Fusionsreglement.....	17
6	Fusionsverfahren.....	18
6.1	Fusionsbeschluss der Gemeinden: Zustimmung zum Fusionsvertrag	18
6.2	Einstimmigkeit oder (nur) besonderes Quorum?	18
6.3	Beschluss über die reglementarischen Grundlagen	19
6.4	Kantonale Genehmigung.....	20
6.5	Vorbereitungshandlungen	20
6.5.1	Wahl der Mitglieder von Organen	20
6.5.2	Budget für das erste Rechnungsjahr	20

6.5.3	Weitere Vorbereitungshandlungen	20
6.6	Rechtliche Entstehung der neuen Kirchgemeinde	21
7	Folgen der Fusion für eine ablehnende Kirchgemeinde	21
8	Alternativen zu einer «Kirchgemeinde Thun»?	22
9	Projektskizze	23
9.1	Allgemeines	23
9.2	Projektorganisation.....	23
9.3	Mögliche Vorgehensschritte / Zeitplan	24
10	Antrag an den Grossen Kirchenrat.....	25

1 Ausgangslage

1.1 Kirchgemeinden als biblische Gemeinschaft und staatlich geregelte Körperschaften

- 1 Die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden sind ihrem Selbstverständnis nach Teil der ἐκκλησία (ekklesia) und «Gemeinde» im biblischen Sinn; gleichzeitig sind sie als Gemeinden im Sinn der Kantonsverfassung¹ und der kantonalen Gemeindegesetzgebung staatlicher, rechtlicher Regelung unterworfen. Für sie gelten sowohl kirchliche als auch staatliche Vorgaben.
- 2 Der Auftrag und die Aufgaben der Kirchgemeinden sind als so genannte «innere Angelegenheit» durch kirchliches Recht geregelt. Die Kirchgemeinde ist nach der Kirchenordnung² «gerufen zum Hören und Tun des Wortes Gottes, zur Gemeinschaft im Gottesdienst und im Alltag, zur Weitergabe ihres Glaubens und zum solidarischen Dienst an den Menschen».³ Sie erfüllt diesen Auftrag durch das gemeinsame Feiern,⁴ die Weitergabe des Glaubens⁵ und den solidarischen Dienst,⁶ entsprechend den vier «Grundaufgaben» der christlichen Kirche: Verkündigung und Zeugnis (martyria), gottesdienstliches Feiern (leiturgia), Dienst an den Nächsten (diakonia) und Pflege der Gemeinschaft (koinonia).
- 3 Das «rechtliche Gewand» der Kirchgemeinden ist demgegenüber grösstenteils durch staatliches Recht geregelt, namentlich durch die Kantonsverfassung, das Landeskirchengesetz⁷ und – vor allem – durch das Gemeindegesetz,⁸ teilweise aber auch durch kirchenrechtliche Vorgaben der Landeskirche, insbesondere in der Kirchenverfassung⁹ und der Kirchenordnung.
- 4 Ein Zusammenschluss der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun und ihrer Kirchgemeinden zu einer Kirchgemeinde Thun betrifft den zweiten Aspekt, nämlich die vornehmlich staatlich geregelte «äussere» Organisation der Kirchgemeinden. Zu bedenken ist aber immer, dass diese Organisation letztlich im Dienst des kirchlichen Auftrags steht und die Gemeinde als Teil der ekklesia optimal in Stand setzen soll, ihren Auftrag wirksam und verlässlich ins Werk zu setzen.

1.2 Gesamtkirchgemeinden

- 5 Die Gesamtkirchgemeinden sind eine besondere Gemeindeart gemäss dem Gemeindegesetz,¹⁰ zu der sich Kirchgemeinden einer Landeskirche «zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben» zusammenschliessen können.¹¹ Diese Aufgaben sind grundsätzlich nicht beschränkt und könnten an sich auch «eigentlich kirchliche» Aufgaben umfassen. In der Praxis sind Gesamtkirchgemeinden aber praktisch ausschliesslich mit «Äusserlichkeiten» befasst. Sie erheben von Gesetzes wegen anstelle der ihr angeschlossenen Kirchgemeinden die Kirchensteuern,¹² sind Eigentümerinnen des

¹ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1).

² Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990 (KO; KES 11.020).

³ Art. 18 Abs. 1 KO.

⁴ Art. 19 ff. KO.

⁵ Art. 55 ff. KO.

⁶ Art. 76 ff. KO.

⁷ Gesetz vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11).

⁸ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11).

⁹ Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 (KES 11.010).

¹⁰ Art. 128 GG.

¹¹ Art. 13 Abs. 1 LKG

¹² Art. 1 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes vom 16. März 1994 (KStG; BSG 415.0).

Vermögens, das die Kirchgemeinden für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (Kirchen, Kirchgemeindehäuser, Pfarrhäuser oder -wohnungen, weitere Infrastrukturen), verwalten dieses Vermögen und stellen es den Kirchgemeinden zur Verfügung. Sie kommen für die Besoldung der Mitarbeitenden der Kirchgemeinden auf und stellen den einzelnen Kirchgemeinden finanzielle Mittel zur Verfügung. Die Gesamtkirchgemeinden mit diesen Aufgaben können als «Ressourcenorganisation» im Dienst der Kirchgemeinden bezeichnet werden.

- 6 Die erste Gesamtkirchgemeinde im Kanton Bern entstand kurze Zeit nach dem Inkrafttreten des ersten bernischen Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874 in der Stadt Bern. Mit dem gemeinsam beschlossenen Reglement vom 1. August 1875 schlossen sich die damaligen drei Kirchgemeinden der Stadt Bern, nämlich Nydegg als «untere», Münster als «mittlere» und Heiliggeist als «obere» Gemeinde für «die Verwaltung des Kirchenguts und die Fürsorge für die sämtlichen materiellen Bedürfnisse» sowie für «die Verrichtungen des Sittengerichts» zu einer «Gesamtkirchgemeinde» zusammen.

1.3 Kirchgemeindeorganisation in Thun

- 7 Auch in Thun bestehen mit der Gesamtkirchgemeinde und ihren Kirchgemeinden zwei «gemeindefrechtliche Ebenen», nämlich einerseits die Kirchgemeinden Goldwil-Schwendibach, Lerchenfeld, Thun-Stadt und Thun Strättligen sowie die Paroisse française de Thoune mit ihren kirchlichen Aufgaben und andererseits die Gesamtkirchgemeinde als «gemeinsames Dach» und «Ressourcenorganisation». Die einzelnen Kirchgemeinden sind zwar rechtlich eigenständige und autonome Körperschaften, verfügen aber selbst nicht über die erforderlichen (Steuer-)Einnahmen und das nötige Vermögen und sind dementsprechend wirtschaftlich vollständig von der Gesamtkirchgemeinde abhängig. Pointiert formuliert: Wie andernorts, wo eine Gesamtkirchgemeinde existiert, sind «Geld und Geist» in Thun nicht in der gleichen Hand.

1.4 Motion «Kirche Thun»

- 8 Am 6. April 2021 reichten Piero Catani, Alfred Müller, Adrian Ritz und Thomas Straubhaar im Grosse Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde Thun eine Motion mit dem Titel «Kirche Thun» ein. Der Motionstext lautet wie folgt:

«Der Kleine Kirchenrat Thun wird beauftragt, bis Mitte 2022 ein Fusionskonzept für eine Kirchgemeinde Thun mit Vorgehensvarianten und straffem Zeitplan zu erarbeiten, das sich u.a. auch zur Zusammenarbeit mit den Einzelkirchgemeinden im Fusionsprozess äussert.»

- 9 Der Grosse Kirchenrat hat die Motion am 29. November 2021 als erheblich erklärt. Der Kleine Kirchenrat kommt dem damit erteilten Auftrag mit dem vorliegenden Bericht und Antrag nach. Er hat vor der Verabschiedung des Geschäfts zu zwei Workshops am 4. Juni und am 18. Juli 2022 eingeladen, an denen die Motionäre sowie Vertretungen der Gesamtkirchgemeinde, der einzelnen Kirchgemeinden und der Pfarrrschaft (Pfarrkonferenz) Fragen zur Bildung einer Kirchgemeinde Thun und einen Entwurf für den vorliegenden Bericht und Antrag diskutiert haben.

2 Was bedeutet der Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Thun?

2.1 Gemeindefusion

- 10 Der Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Thun bedeutet eine Änderung im Bestand der Gemeinden: Die bestehenden Gemeinden schliessen sich rechtlich zu einer **einzigsten neuen Körperschaft** zusammen und gehen in dieser auf. Die heutige «Doppelstruktur» mit zwei «Gemeindeebenen» wird durch eine einheitliche, umfassende Organisation ersetzt. Die Kirchgemeinde Thun tritt von Gesetzes wegen an die Stelle der bisherigen Gemeinden und übernimmt deren Rechte und Pflichten und ebenso alle vertraglichen Bindungen, beispielsweise Arbeitsverträge mit Mitarbeitenden (so genannte Universalsukzession). Die bisherigen Gemeinden geben ihre rechtliche Existenz und Selbständigkeit auf.
- 11 Eine Gemeindefusion bedeutet gegenüber der heutigen Situation einen **Paradigmenwechsel** in dem Sinn, dass die «Kompetenz-Kompetenz» von den bisherigen Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde auf die neue Kirchgemeinde Thun übergeht: Die Stimmberechtigten und die demokratisch gewählten weiteren Organe der Kirchgemeinde Thun entscheiden neu für alle Reformierten in Thun und Umgebung verbindlich in allen Gemeindeangelegenheiten, nicht nur in den Angelegenheiten, die heute der Gesamtkirchgemeinde übertragen sind. Den ehemaligen Gemeinden oder ihren Angehörigen kommt gegenüber solchen Mehrheitsentscheidungen kein «Vetorecht» zu.
- 12 Eine Gemeindefusion ist **grundsätzlich endgültig und irreversibel**. Eine erneute Aufteilung der Kirchgemeinde Thun in verschiedene Gemeinden zwar an sich nicht ausgeschlossen, doch ist ein Ausscheiden eines Teils der Kirchgemeinde – anders als heute der Austritt einer einzelnen Kirchgemeinde aus der Gesamtkirchgemeinde – nicht mehr ohne Zustimmung der «ganzen» Gemeinde möglich.

2.2 Gesetzlich geregeltes Verfahren

- 13 Das Gemeindegesetz enthält seit einigen Jahren verhältnismässig detaillierte Vorschriften über die Fusion von Gemeinden.¹³ Ein Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Thun erfolgt in einem gesetzlich geregelten Verfahren, das den beteiligten Gemeinden aber einen verhältnismässig grossen Spielraum sowohl in Bezug auf das Vorgehen als auch in Bezug auf die Organisation der neuen Gemeinde einräumt.
- 14 Das Gemeindegesetz erlaubt ausdrücklich den **Zusammenschluss einer Gesamtkirchgemeinde mit ihren Kirchgemeinden**, obwohl die Gesamtkirchgemeinde eine besondere Gemeindeart ist.¹⁴ Es ist deshalb nicht erforderlich, dass die Gesamtkirchgemeinde vor der Fusion zunächst in einem besonderen Schritt aufgelöst und liquidiert wird. Eine solche Liquidation wäre mit aufwändigen, zeitintensiven und teuren Vorkehren verbunden. Die Grundstücke müssten durch öffentlich beurkundete Verträge an die neue Gemeinde übertragen werden, ebenso die Arbeitsverhältnisse mit den Mitarbeitenden und alle weiteren vertraglichen Bindungen. Diese Vorkehren können dank der mit einer Fusion verbundenen Universalsukzession vermieden werden.

¹³ Art. 4b ff. GG.

¹⁴ Art. 4c Abs. 2 GG.

2.3 Absorptionsfusion und Kombinationsfusion

- 15 Das Gemeindegesetz kennt zwei Grundformen des Zusammenschlusses, nämlich die Absorptionsfusion und die Kombinationsfusion:¹⁵
- Mit einer **Absorptionsfusion** (Eingemeindung) übernimmt eine Gemeinde eine oder mehrere andere Gemeinden. Die absorbierende (aufnehmende) Gemeinde bleibt als solche bestehen, vergrössert sich aber in Bezug auf ihr Gemeindegebiet und ihre Angehörigen. Historisches Beispiel einer Absorptionsfusion ist die Eingemeindung der ehemaligen Berggemeinde Goldwil in die Stadt Thun.
 - Mit einer **Kombinationsfusion** schliessen sich zwei oder mehr Gemeinden zu einer vollständig neuen Gemeinde zusammen. Im Gegensatz zu einer Absorptionsfusion endet die rechtliche Existenz aller fusionierenden Gemeinden.
- 16 Im vorliegenden Fall wäre eine Absorptionsfusion mit der Gesamtkirchgemeinde als absorbierender Gemeinde aus rechtlichen Gründen nicht möglich, weil die aus der Fusion hervorgehende Gemeinde nicht eine Gesamtkirchgemeinde (ohne Kirchgemeinden), sondern eine «echte» Kirchgemeinde ist. Theoretisch denkbar wäre, dass eine der bestehenden Kirchgemeinden die Gesamtkirchgemeinde und die anderen Kirchgemeinden im Rahmen einer Absorption aufnimmt. Eine «Eingemeindung» in diesem Sinn würde aber den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht und widerspräche dem Grundsatz, dass alle beteiligten Gemeinden, formal betrachtet, grundsätzlich gleichwertige Körperschaften sind. Ernsthaft in Betracht fallen dürfte deshalb nur eine **Kombinationsfusion**.

2.4 Freiwilliger Zusammenschluss

- 17 Die Kantonsverfassung gewährleistet den Gemeinden und damit auch der Gesamtkirchgemeinde und ihren Kirchgemeinden ihren Bestand, ihr Vermögen und ihr Gebiet.¹⁶ Die Gemeinden entscheiden deshalb grundsätzlich selbst, ob sie sich mit andern zusammenschliessen wollen oder nicht. Der Grosse Rat könnte ausnahmsweise eine Zwangsfusion gegen den Willen betroffener Gemeinden anordnen, wenn dies überwiegende kommunale, regionale oder kantonale Interessen erfordern,¹⁷ namentlich dann, wenn eine Gemeinde nicht mehr in der Lage sein sollte, ihre Aufgaben dauernd wahrzunehmen.¹⁸ Von dieser Möglichkeit hat der Kanton allerdings bisher noch nie Gebrauch gemacht.
- 18 In der Praxis erfolgt eine Gemeindefusion heute ausnahmslos auf freiwilliger Basis. Die einzelnen Gemeinden entscheiden als eigenständige, «souveräne» Gemeinwesen selbst über ihr eigenes künftiges Schicksal und damit auch über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden. Eine Fusion zu einer Kirchgemeinde Thun wird deshalb nur zustande kommen, **wenn und soweit die betroffenen Gemeinden dies aus freiem Willen beschliessen**. Keine Gemeinde wird zum Beitritt zur Kirchgemeinde Thun gezwungen und durch einen Mehrheitsbeschluss der übrigen Gemeinden überstimmt werden können.

¹⁵ Art. 4c Abs. 1 GG. Vgl. auch Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301).

¹⁶ Art. 108 Abs. 1 KV.

¹⁷ Art. 108 Abs. 3 KV.

¹⁸ Art. 4i Abs. 1 GG.

2.5 Zusammenspiel von Gemeindebeschlüssen und kantonalem Fusionsbeschluss

- 19 Die Einteilung des Kantonsgebiets in Kirchgemeinden ist Sache des Kantons. Dementsprechend hat der **Kanton** in Bezug auf die Fusion von Kirchgemeinden das «letzte, verbindliche Wort». Gleichzeitig entscheiden im Rahmen eines freiwilligen Zusammenschlusses zunächst die Gemeinden selbst, ob sie sich zusammenschliessen wollen. Eine freiwillige Gemeindefusion setzt deshalb immer sowohl einen **«kommunalen Fusionsbeschluss»** als auch einen **«kantonalen Fusionsbeschluss»** voraus.
- 20 Die Gemeinden legen mit dem «kommunalen Fusionsbeschluss» die **Modalitäten des Zusammenschlusses** fest, namentlich den Kreis der fusionierenden Gemeinden und damit die Grösse der neuen Gemeinde, den Zeitpunkt der Fusion und die neue Gemeindeorganisation. Die Rolle des Kantons beschränkt sich bei einer freiwilligen Fusion im Wesentlichen darauf, die Beschlüsse der Gemeinden zu **genehmigen**. Zuständig zur Genehmigung einer freiwilligen Fusion ist der Regierungsrat oder, wenn der Regierungsrat die Genehmigung verweigern sollte, gegebenenfalls der Grosse Rat.¹⁹
- 21 Der Kanton fördert Gemeindefusionen generell²⁰ und damit auch Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden, auch mit finanziellen Beiträgen.²¹

2.6 Kein Präjudiz für die gemeindeinterne Organisation

- 22 Der rechtliche Zusammenschluss verschiedener selbständiger Gemeinden zu einer einzigen Kirchgemeinde mit umfassenden Zuständigkeiten bedeutet **nicht**, dass in Zukunft über alles «zentral» entschieden wird. Die heute bestehenden lokalen Strukturen können mit einer geeigneten Ausgestaltung der gemeindeinternen Organisation grundsätzlich beibehalten werden. Das kantonale Gemeinderecht und die kirchlichen Bestimmungen über die Kirchgemeindeorganisation sehen entsprechende Möglichkeiten ausdrücklich vor (vgl. hinten Ziffer 4.1). Wie eine neue Kirchgemeinde Thun richtig und bedürfnisgerecht organisiert werden soll, wird im Rahmen des vorgeschlagenen Fusionsprojekts (hinten Ziffer 9) zu diskutieren und zu entscheiden sein.

3 Was spricht für einen Zusammenschluss?

3.1 Nachteile der heutigen Situation

- 23 Die heutige «Doppelstruktur» mit einzelnen Kirchgemeinden und einer Gesamtkirchgemeinde führt zu komplizierten Strukturen, Doppelspurigkeiten und schwerfälligen Entscheidungswegen, weist aber vor allem ein prinzipielles Problem auf: Die Kirchgemeinden sind sowohl rechtlich als auch in einem geistlichen Sinn verantwortlich für die kirchlichen Aufgaben, verfügen aber mangels Steuerhoheit und Vermögen selbst nicht über die erforderlichen Mittel, sondern sind vollständig auf die Gesamtkirchgemeinde angewiesen. Kurz: «Geld und Geist» sind nicht in einer Hand. Dies

¹⁹ Art. 4h GG.

²⁰ Art. 4b GG.

²¹ Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG; BSG 170.12).

widerspricht dem anerkannten und unterdessen auch in der Bundesverfassung verankerten²² Grundsatz, dass die Aufgaben- und die Finanzierungsverantwortung in Gemeinwesen immer übereinstimmen müssen.

- 24 Die aktuelle Kirchgemeindeorganisation in Thun weist im Weiteren die folgenden Nachteile auf:
- Die Organisation mit den bestehenden Kirchgemeinden entspricht nicht oder nur beschränkt der Lebenswirklichkeit (Wohnen, Arbeiten, Schule, Freizeit) und den Befindlichkeiten. Menschen sind mobil und fühlen sich in erster Linie als Thunerin oder Thuner und nicht als Bewohnerin oder Bewohner eines ganz bestimmten Quartiers.
 - Die Grenzen der Kirchgemeinden erschweren die aktive Mitwirkung am kirchlichen Leben in der Nachbarschaft. Ein Engagement in einer Kommission der benachbarten Kirchgemeinde ist nach geltendem (kirchlichen Recht) nicht möglich – auch dann nicht, wenn eine Person mit der Nachbargemeinde besonders verbunden ist.
 - Kooperationen zwischen den einzelnen Kirchgemeinden sind zwar möglich, erfordern aber komplizierte vertragliche Regelungen, die geeignet sind, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zu verwischen. Die kirchlichen Angebote der einzelnen Kirchgemeinden lassen sich kaum sinnvoll aufeinander abstimmen.
 - Die kleinräumige Organisation kann zu Problemen bei der Rekrutierung von Behördenmitgliedern führen. Einzelne Gemeinden bekunden Mühe, den Kirchgemeinderat ordnungsgemäss zu besetzen. Sie dürften teilweise kaum in der Lage sein, einen gesetzeskonformen Datenschutz zu gewährleisten.
 - In Diskussionen mit Kirchengliedern zeigt sich immer wieder, dass «Uneingeweihte» mit der aktuellen komplizierten Organisation nicht vertraut sind und insbesondere nicht nachvollziehen können, welche Funktion und welche Aufgaben die Gesamtkirchgemeinde erfüllt. Dies erschwert es, die Gemeindeorganisation vor Ort als eigene «kirchliche Heimat» zu erleben.

3.2 Chancen einer Neuorganisation

25 Eine Neuorganisation der reformierten Kirche in Thun ist kein «Wundermittel». Jede Organisation weist gewisse Vor- und Nachteile auf. Mit einem Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Thun können aber die erwähnten Nachteile zu einem guten Teil vermieden oder mindestens erheblich entschärft werden. Vor allem aber eröffnet ein solcher Zusammenschluss neue Möglichkeiten und Chancen der reformierten Kirche in Thun.

26 Für eine Kirchgemeinde Thun sprechen namentlich folgende Argumente:

- Die Kirchgemeindeorganisation wird wesentlich vereinfacht und transparenter. An die Stelle der zwei bestehenden «gemeinderechtlichen Ebenen» und verschiedener rechtlich voneinander unabhängigen Gemeinwesen tritt eine einzige Gemeinde.
- Die Gemeindestrukturen können deutlich flexibler als heute festgelegt und gegebenenfalls neuen Erfordernissen angepasst werden.
- Die Aufgaben- und die Finanzierungsverantwortung stimmen überein. Die Kirchgemeinde ist

²² Art. 43a Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101): «Das Gemeinwesen, in dem der Nutzen einer staatlichen Leistung anfällt, trägt deren Kosten.»

für die Erfüllung der Aufgaben nach der Kirchenordnung verantwortlich und verfügt selbst über die erforderlichen Mittel. Sie kann selbst bestimmen, wie diese Mittel verantwortungsvoll eingesetzt werden.

- Kooperationen im Gebiet der Stadt Thun werden nicht durch hinderliche Gemeindegrenzen beeinträchtigt. Engagierte können in der ganzen Stadt aktiv mitwirken. Dies fördert die Identifikation mit der Kirche.
- Administrative und «technische» Aufgaben (z.B. Datenschutz, teilweise Sekretariatsarbeiten) müssen nicht mehr durch alle fünf Kirchgemeinden und die Gesamtkirchgemeinde gleichzeitig wahrgenommen werden, sondern können für die ganze Kirchgemeinde zentral, professionell und gesetzeskonform erfüllt werden.
- Engagierte Behördenmitglieder und Mitarbeitende vor Ort werden dadurch von «administrativem Ballast» entlastet und können sich auf die sinnvolle Gestaltung des kirchlichen Lebens konzentrieren. Dies kann die Attraktivität des Engagements, insbesondere auch für Freiwillige, steigern.
- Das Problem der Rekrutierung von Behördenmitgliedern und entsprechender Vakanzen wird entschärft.
- Die kirchlichen Angebote können besser koordiniert und aufeinander abgestimmt werden. Unnötige Doppelspurigkeiten oder Angebotslücken können vermieden werden. Die Kirchgemeinde kann eine sinnvolle gesamtstädtische Strategie entwickeln und den Bedürfnissen angepasste Schwerpunkte setzen. Die reformierte Kirche in Thun kann dadurch sichtbarer werden und mehr Profil erhalten.
- Diese Möglichkeiten sind insbesondere für die Zukunft wichtig. Eine Kirchgemeinde Thun ist besser als die heutige komplizierte Organisation in der Lage, auf neue Herausforderungen rasch und angemessen zu reagieren.

3.3 Unerwünschter «Zentralismus» als Preis der Fusion?

27 Ein Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Thun führt wie erwähnt dazu, dass die heutigen Kirchgemeinden ihre rechtliche Selbständigkeit aufgeben und in einer grösseren Organisation aufgehen, in der die zuständigen Organe für alle verbindliche Entscheide treffen. In diesem Sinn unterzieht sich eine Kirchgemeinde mit der Fusion neuen Mehrheiten. Das mag die Befürchtung wecken, dass eine neue «zentralistische» Struktur entsteht, der die bisherigen Kirchgemeinden und ihre Angehörigen ausgeliefert sind. Befürchtungen in dieser Richtung ist das Folgende entgegenzuhalten:

28 Die Kirchgemeinden sind heute zwar **rechtlich** selbständige Körperschaften, aber **wirtschaftlich** vollständig von der Gesamtkirchgemeinde abhängig, die als einzige über Steuerhoheit und über das Eigentum an den kirchlichen Liegenschaften verfügt. Über die Bewirtschaftung und Zuweisung der Ressourcen (Liegenschaften, Stellenetat, finanzielle Mittel) entscheiden nicht sie, sondern eine «fremde» Organisation. Die Fusion bedeutet in dieser Hinsicht keine «Zentralisierung» und keine Entfernung der entscheidenden Behörde von den Stellen vor Ort. Im Gegenteil, entscheidet über die Zuteilung der Mittel nicht mehr eine fremde Behörde ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde, sondern eine «eigene» Behörde.

29 In Bezug auf die Erfüllung dieser Aufgaben muss ein Zusammenschluss als solcher keineswegs

zwingend zu grundlegenden Änderungen führen. Der Kirchgemeinderat wird zwar die «Gesamtverantwortung» für die ganze Kirchgemeinde Thun tragen müssen. Nach den staatlichen und kirchlichen Vorgaben besteht aber die Möglichkeit, die Zuständigkeit und Verantwortung für das kirchliche Leben zu einem guten Teil geeigneten Gemeindeorganen vor Ort, beispielsweise in Kirchenkreisen, zuzuweisen, die mit den örtlichen Gegebenheiten und den da lebenden Menschen vertraut sind (vgl. sogleich Ziffer 4).

4 Lösungsmöglichkeiten: Wie könnte eine Kirchgemeinde Thun aussehen?

4.1 Organisationsautonomie der (Kirch-)Gemeinden

³⁰ Das kantonale Gemeinderecht gewährleistet den Kirchgemeinden weitgehende Organisationsautonomie. Das Gemeindegesetz regelt nur «die Grundzüge» der Gemeindeorganisation.²³ Die Gemeinden können sich weitgehend nach ihren eigenen Bedürfnissen organisieren. Sie bestimmen die Grösse, Ausgestaltung und Einsetzung ihrer Organe grundsätzlich selbst und entscheiden auch weitgehend frei, welchen Organen sie welche Zuständigkeiten zuweisen wollen.

³¹ Für die Kirchgemeinden geht die Organisationsautonomie besonders weit. Das neue Landeskirchengesetz von 2018 sieht vor, dass die Kirchgemeinden in ihrem Organisationsreglement besondere Regelungen zur Förderung des kirchlichen Lebens vorsehen können, insbesondere betreffend die dezentrale Organisation der Gemeinde oder zum Schutz kirchlicher Minderheiten.²⁴ Möglich sind auch zweisprachige Kirchgemeinden mit einem unterschiedlichen Gemeindegebiet für die deutschsprachigen und die französischsprachigen Gemeindeglieder.²⁵

³² Auch das landeskirchliche Recht enthält besondere Bestimmungen, die vor allem grösseren Kirchgemeinden in städtischen Gebieten eine angemessene Organisation erlauben sollen. Die Kirchenordnung sieht vor, dass sich Kirchgemeinden in Kirchenkreise gliedern und Organen der Kirchenkreise, z.B. einem Kirchenkreisrat oder einer Kirchenkreiskommission, Aufgaben und Befugnisse zuweisen können, die nach den kirchlichen Bestimmungen dem Kirchgemeinderat oder den Stimmberechtigten der ganzen Kirchgemeinde zustehen.²⁶ Dies erlaubt es beispielsweise, dass Pfarrpersonen nicht, wie durch das kirchliche Personalrecht vorgesehen, durch den Kirchgemeinderat, sondern z.B. durch einen Kirchenkreisrat angestellt werden.

²³ Art. 1 GG.

²⁴ Art. 12 Abs. 3 LKG.

²⁵ Art. 11 Abs. 3 LKG.

²⁶ Art. 107 KO.

33 Dank diesen Vorgaben ist es – wie im Folgenden kurz auszuführen sein wird – beispielsweise möglich, die Pároisse mit ihrem weiten Gemeindegebiet vollständig in die Kirchgemeinde Thun zu integrieren, geeignete lokale Strukturen innerhalb der Gemeindeorganisation vorzusehen und sicherzustellen, dass Gemeindeglieder und Behóörden in den einzelnen Kirchenkreisen in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten wirksam mitwirken können.

4.2 Integration der Pároisse in eine Kirchgemeinde Thun

34 Für die Kirchgemeinden gilt nach der Kantonsverfassung das «Territorialitätsprinzip». Jede Kirchgemeinde weist ein bestimmtes, durch den Kanton festgelegtes Gebiet auf. Stimmberechtigt sind in der Kirchgemeinde die Mitglieder der Landeskirche, die in diesem Gebiet wohnhaft sind.²⁷ Die Pároisse française de Thoune weist ein Gebiet auf, das weit über die Gebiete der deutschsprachigen Kirchgemeinden hinaus geht. Würde sich die Pároisse an der Fusion beteiligen und bestünde dazu keine besondere gesetzliche Regelung, hätte das Territorialitätsprinzip zur Folge, dass die Mitglieder der Pároisse, die ausserhalb von Thun im Oberland oder im Emmental wohnhaft sind, in der neuen Kirchgemeinde nicht mehr stimmberechtigt wären.

35 Das neue Landeskirchengesetz sieht aber wie erwähnt ausdrücklich zweisprachige Kirchgemeinden vor, die je ein unterschiedliches Gemeindegebiet für die deutsche und die französische Sprache aufweisen können. Dank dieser, speziell mit Blick auf das Fusionsprojekt mit einer Gesamtkirchgemeinde in das Gesetz aufgenommenen besonderen Regelung ist es somit möglich, die französischsprachigen Gemeindeglieder mit vollen Rechten in eine Kirchgemeinde Thun zu integrieren.

36 Eine Kirchgemeinde Thun wird, entsprechend der Mehrheit ihrer Mitglieder, überwiegend deutschsprachig sein. Das kantonale Recht erlaubt aber auch besondere Regelungen zur Förderung der französischen Sprache im Sinn eines Minderheitenschutzes, beispielsweise in der Form, dass französischsprachigen Gemeindegliedern eine bestimmte Anzahl Sitze im Parlament oder ein Sitz im Kirchgemeinderat garantiert werden. Möglich ist auch, dass die französischsprachigen Gemeindeglieder innerhalb der Kirchgemeinden einen eigenen Kirchenkreis bilden, der grundsätzlich für das kirchliche Leben der Französischsprachigen zuständig ist und über konkrete Mitwirkungsrechte in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten verfügt (vgl. dazu auch Ziffer 4.3 und 4.4).

4.3 Möglichkeit lokaler Strukturen mit substanziellen Entscheidungsbefugnissen

37 Die staatlichen und kirchlichen Vorgaben erlauben die Einteilung des Gemeindegebiets in Kirchenkreise mit substanziellen Entscheidungsbefugnissen, beispielsweise betreffend die Anstellung und die Führung von Mitarbeitenden mit Einschluss der Pfarrpersonen. Eine Kirchgemeinde kann damit nach dem **Grundprinzip der Subsidiarität** so aufgebaut werden, dass alle Aufgaben, die ebenso gut (oder besser) vor Ort erfüllt werden können, «dezentralen» Behörden überlassen sind und gesamtgemeindliche Organe abgesehen von gesetzlich zwingenden Zuständigkeiten nur Aufgaben wahrnehmen, welche für die ganze Kirchgemeinde bedeutsam sind, die Möglichkeiten der Kirchenkreise übersteigen oder die Angebote in den Kirchenkreisen sinnvoll ergänzen. Es besteht somit durchaus die Möglichkeit, die Nähe zu den Menschen und die Mitwirkung der Gemeindeangehörigen «vor Ort» in einer stadtweiten Kirchgemeinde zu gewährleisten.

²⁷ Vgl. Art. 125 Abs. 1 KV und Art. 10 Abs. 2 LKG.

38 Dezentrale «föderalistische» Strukturen in diesem Sinn sind eine **Möglichkeit**, keine rechtlich verbindliche Vorgabe. Wie «zentral» oder «dezentral» die Gemeindeorganisation ausgestaltet werden soll, wird selbstverständlich zu diskutieren sein.

39 Einer dezentralen Ausgestaltung der Kirchgemeinde sind gewisse rechtliche Grenzen gesetzt. Der Kirchgemeinderat wird auch dann, wenn viele Befugnisse an Organe «vor Ort» delegiert sind, die Gesamtverantwortung für die Führung und Leitung der Gemeinde im Sinn des Gemeindegesetzes und der Kirchenordnung tragen müssen. Ebenso wird die Kirchgemeinde über ein einheitliches Budget verfügen müssen (Grundsatz der Einheit des Budgets); dass «dezentrale» Organe über die Verwendung der bewilligten Mittel verfügen, ist damit aber natürlich nicht ausgeschlossen.

4.4 Mitwirkung in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten

40 In einem demokratischen Gemeinwesen entscheiden die Stimmberechtigten und die demokratisch gewählten Behörden über alle Anliegen durch Mehrheitsbeschluss. Eigentliche «Vetorechte» einzelner betroffener Gruppen sind nicht ausgeschlossen, finden sich in der Praxis aber nur ausnahmsweise da, wo ein ausgewiesenes Bedürfnis nach einem Minderheitenschutz besteht. Sie stehen zumindest in einer Spannung mit dem Grundsatz, dass in einem Gemeinwesen demokratisch für alle entschieden wird.

41 Es besteht aber durchaus die Möglichkeit, einzelnen Teilen einer Kirchgemeinde Thun, beispielsweise Kirchenkreisen, besondere Mitwirkungsrechte in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten einzuräumen. Solche besonderen Möglichkeiten sind beispielsweise

- die Wahl der Mitglieder des Parlaments im Kirchenkreis,
- institutionalisierte Antragsrechte, z.B. an den Kirchgemeinderat,
- die Möglichkeit, parlamentarische Vorstösse einzureichen,
- die Möglichkeit, anstelle einer bestimmten Anzahl Stimmberechtigter eine Initiative zu lancieren oder ein Referendum zu ergreifen (Behördeninitiative, Behördenreferendum),
- die Möglichkeit, im Rahmen des Budgetierungsprozess mitzuwirken und in einem bestimmten Rahmen selbst zu bestimmen, wie die für den Kirchenkreis zur Verfügung stehenden Mittel zu verwenden sind.

4.5 Zuständigkeiten und Organisation der Stimmberechtigten

4.5.1 Allgemeines

42 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ und damit der «Souverän» der Kirchgemeinde. Sie entscheiden in wichtigen Angelegenheiten und beschliessen von Gesetzes wegen zwingend beispielsweise das Organisationsreglement als «Gemeindeverfassung». Sie wählen ebenso zwingend die Mitglieder des Kirchgemeinderats oder – sofern ein solches besteht – des Gemeindeparlaments.

- 43 Zur Gewährleistung der demokratischen Mitwirkung ist auch den Kirchgemeinden das **Initiativrecht** vorgeschrieben. Zehn Prozent der Stimmberechtigten oder ein kleinerer Bruchteil haben die Möglichkeit, mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Reglements oder eines Beschlusses zu verlangen, der in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder – sofern ein solches besteht – des Gemeindeparlaments fällt.²⁸
- 44 Soll das Parlament grundsätzlich über bestimmte Geschäfte wie z.B. das Budget mit veränderter Kirchensteueranlage beschliessen, ist zudem ein **fakultatives Referendum** vorgeschrieben.²⁹ Im Übrigen ist es den Gemeinden freigestellt, ob sie ein fakultatives Referendum gegen Beschlüsse des Parlaments oder gegebenenfalls des Kirchgemeinderats vorsehen wollen oder nicht.

4.5.2 Gemeindeversammlung oder Urne?

- 45 Nach den gemeinderechtlichen Vorgaben können die Stimmberechtigten an einer (Kirch-)Gemeindeversammlung oder an der Urne beschliessen und wählen.³⁰ Beide Formen der Beschlussfassung sind rechtlich zulässig und gleichwertig. Die Gemeinden können zwischen diesen beiden Formen frei wählen und auch vorsehen, dass über bestimmte Geschäfte an der Versammlung und über andere an der Urne entschieden wird. Sie müssen die Art der Beschlussfassung aber im Organisationsreglement regeln und dürfen ein konkretes Geschäft nicht im Einzelfall wahlweise in der einen oder andern Form den Stimmberechtigten unterbreiten.
- 46 Beschlüsse an der Urne gelten gemeinhin als verlässlicher und repräsentativer, weil an einer Urnenabstimmung in der Regel mehr Stimmberechtigte teilnehmen als an einer Gemeindeversammlung. Als Nachteil der «Versammlungsdemokratie» wird der Einfluss von «Zufallsmehrheiten» ins Feld geführt, wenn für ein bestimmtes Anliegen gezielt Stimmberechtigte mobilisiert werden. Demgegenüber bietet die Versammlung die Möglichkeit direkter Auseinandersetzung und Diskussion. Eine Vorlage wie beispielsweise ein Reglement oder ein Bauvorhaben kann in diesem Fall, anders als bei einem Urnengang, durch die Stimmberechtigten noch gestaltet werden.

4.5.3 Stimmberechtigte der Kirchenkreise als besonderes Organ

- 47 In einer Kirchgemeinde mit Kirchenkreisen kann das Organisationsreglement vorsehen, dass die Stimmberechtigten in den einzelnen Kirchenkreisen ein besonderes Organ bilden, das beispielsweise eine eigene «Exekutive» für den Kirchenkreis (Kirchenkreisrat, Kirchenkreiskommission) wählt. Denkbar sind auch besondere Initiativ- oder Referendumsrechte der Stimmberechtigten eines Kirchenkreises in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten.
- 48 Auch die Stimmberechtigten der einzelnen Kirchenkreise können grundsätzlich sowohl an einer Versammlung als auch an der Urne wählen oder beschliessen. Für ein Gebiet von eher beschränkter geografischer Ausdehnung dürfte die Form der Versammlung allerdings im Vordergrund stehen.

28 Art. 15 Abs. 1 GG.

29 Art. 23 Abs. 3 GG.

30 Art. 12 Abs. 2 GG.

4.6 Behördenorganisation

4.6.1 Parlament

- 49 Eine Kirchgemeinde Thun kann, muss aber nicht über ein Gemeindeparlament verfügen. Ein Parlament entspricht der aktuellen Organisation der Gesamtkirchgemeinde und dürfte für eine Gemeinde dieser Grössenordnung wohl auch angezeigt sein. Es muss mindestens 30 Mitglieder aufweisen.³¹
- 50 Die Mitglieder des Parlaments müssen durch die Stimmberechtigten gewählt werden.³² Eine Wahl durch die Gesamtheit aller Stimmberechtigten der Kirchgemeinde ist aber nicht zwingend. Möglich sind sowohl eine gemeindeweite Wahl aller Parlamentsmitglieder an einer Gemeindeversammlung oder – allenfalls in einem Proporzwahlverfahren mit Listen oder «Parteien» – an der Urne als auch Wahlen in einzelnen Kirchenkreisen, in denen jeder Kirchenkreis nach Massgabe seiner Grösse eine bestimmte Anzahl Parlamentsmitglieder wählt.

4.6.2 Kirchgemeinderat

- 51 Anders als der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde muss der Kirchgemeinderat einer Kirchgemeinde zwingend durch die Stimmberechtigten gewählt werden.³³ Der Rat muss mindestens drei Mitglieder aufweisen,³⁴ nach oben ist die Zahl der Ratsmitglieder nicht beschränkt. Möglich ist auch eine gerade Zahl von Mitgliedern.
- 52 Die Wahl einzelner Ratsmitglieder in Kirchenkreisen erscheint rechtlich wohl nicht absolut ausgeschlossen, wirft aber verschiedene Probleme auf und wäre auch nicht sinnvoll. Der Kirchgemeinderat trägt die Verantwortung für die Leitung der ganzen Gemeinde. Seine Mitglieder werden deshalb sinnvollerweise durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten gewählt.
- 53 Die Kirchenordnung weist dem Kirchgemeinderat eine ganze Reihe von Aufgaben der Gemeindeleitung zu, beispielweise im Zusammenhang mit der Organisation des kirchlichen Lebens, der Anstellung und Entlassung von Pfarrpersonen oder gottesdienstlicher Handlungen nicht ordinierter Personen. In einer Kirchgemeinde mit Kirchenkreisen können diese Zuständigkeiten (weitgehend) einem Kirchenkreisrat oder einer Kirchenkreiskommission zugewiesen werden. Die kirchliche Vorgabe, wonach das Pfarramt in der Gemeindeleitung mitwirkt, den Kirchgemeinderat theologisch berät und in der Regel mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Ratssitzungen teilnimmt,³⁵ gilt in einem solchen Fall nicht nur für den Kirchgemeinderat, sondern sinngemäss auch für «Kreisorgane» wie einen Kirchenkreisrat oder eine Kirchenkreiskommission.³⁶

4.6.3 Weitere Organe und Gremien

- 54 Gesetzlich vorgeschrieben ist einer Kirchgemeinde Thun, wie jeder Gemeinde, ein **Rechnungsprüfungsorgan**, das die gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen muss.
- 55 Im Übrigen ist es der Kirchgemeinde überlassen zu entscheiden, welche zusätzlichen Organe und

³¹ Art. 24 Abs. 3 GG.

³² Art. 23 Abs. 1 Bst. a GG.

³³ Art. 23 Abs. 1 Bst. a GG. Für die Gesamtkirchgemeinde gilt diese Bestimmung nicht; vgl. Art. 126 Abs. 2 GG.

³⁴ Art. 26 Abs. 2 GG.

³⁵ Art. 110 Abs. 1 und 2 und Art. 145k Abs. 1 KO.

³⁶ Art. 107 Abs. 3 KO.

weiteren Gremien sie einsetzen will. Sie kann namentlich ständige oder nichtständige **Kommissionen** mit rein beratender Funktion oder aber mit eigenen Entscheidbefugnissen, die sehr weit gehen können, einsetzen. Möglich sind namentlich **besondere «Kreisorgane»** wie ein Kirchenkreisrat oder eine Kirchenkreiskommission (die gemeinderechtlich betrachtet ebenfalls Kommissionen sind) mit weitgehenden Zuständigkeiten, beispielsweise betreffend das kirchliche Leben im Kreis im Kirchenkreis. Solche Organe können damit gewissermassen die Funktion eines «Kirchgemeinderats vor Ort» wahrnehmen. Sie können neben ihren Befugnissen im Kreis auch die Aufgabe haben, die Bedürfnisse und Interessen des Kreises gegenüber der «ganzen» Kirchengemeinde zu vertreten und die vorne unter Ziffer 4.4 aufgeführten Mitwirkungsrechte wahrzunehmen.

- 56 Möglich sind im Weiteren besondere Gefässe für die Mitwirkung der Mitarbeitenden, beispielsweise eine **Pfarrkonferenz**, wie sie heute besteht, oder ein **Konvent der weiteren kirchlichen Ämter (sozialdiakonisches Amt, Katechetenamt) oder der Mitarbeitenden**.

5 Rechtsgrundlagen für den Zusammenschluss

5.1 Fusionsvertrag

- 57 Der Fusionsvertrag ist der gesetzlich vorgeschriebene Vertrag zwischen der Gesamtkirchengemeinde und den Kirchengemeinden, mit dem die Gemeinden den Zusammenschluss zur Kirchengemeinde Thun verbindlich vereinbaren.³⁷ Der Fusionsvertrag ist damit der eigentliche **«kommunale Fusionsbeschluss»** und das rechtliche Kernstück des Zusammenschlusses. Zuständig für die Zustimmung zum Fusionsvertrag sind die Stimmberechtigten der einzelnen beteiligten Gemeinden.

- 58 Die Gemeinden beschliessen mit der Zustimmung zum Fusionsvertrag in erster Linie, dass sie sich zu einer neuen, grösseren Gemeinde zusammenschliessen wollen. Der Vertrag muss darüber hinaus «die für den Vollzug des Zusammenschlusses nötigen Regelungen» enthalten,³⁸ namentlich den Zeitpunkt des Zusammenschlusses, den Namen und die Grenzen der neuen Gemeinde, die Grundzüge der Gemeindeorganisation sowie die Beschlussfassung über das erste Budget der neuen Gemeinde. Im Fusionsvertrag wird üblicherweise auch geregelt, wie die neuen Rechtsgrundlagen der Gemeinde, namentlich das Organisationsreglement (vgl. die folgenden Ziffern 5.2 – 5.4) beschlossen und wie die Mitglieder der Organe der neuen Gemeinde gewählt werden.

- 59 Nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit sind weitere Regelungen möglich. Der Fusionsvertrag kann beispielsweise ein Quorum vorsehen, das erfüllt sein muss, damit die Fusion (für die zustimmenden Gemeinden) auch dann zustande kommt, wenn ihm nicht ausnahmslos alle Gemeinden zustimmen (vgl. hinten Ziffer 6.2). Für die Fusion einer Gesamtkirchengemeinde mit Kirchengemeinden wird der Vertrag in einem solchen Fall auch Regelungen über die vermögensrechtliche Ausstattung einer Kirchengemeinde, die den Zusammenschluss ablehnt, enthalten müssen (vgl. hinten Ziffer 7).

³⁷ Art. 4e GG.

³⁸ Art. 4e Abs. 2 GG.

5.2 Organisationsreglement

60 Wie jede Gemeinde benötigt die Kirchgemeinde Thun ein Organisationsreglement. Dieses regelt die Grundzüge der Gemeindeorganisation und legt die «Grundsätze der Organisation, der Zuständigkeiten und der Mitwirkung der Stimmberechtigten» fest.³⁹ Es bestimmt unter anderem, in welchem Verfahren (Gemeindeversammlung oder Urne?) die Stimmberechtigten beschliessen und wählen, ob die Kirchgemeinde über ein Parlament verfügt, wie die Mitglieder des Parlaments gewählt werden, wie viele Mitglieder der Kirchgemeinderat aufweisen soll und welches Organ über Ausgaben (Verpflichtungskredite) beschliesst.

61 Das Organisationsreglement bildet gewissermassen die «Gemeindeverfassung» der Kirchgemeinde. Es muss durch die Stimmberechtigten beschlossen und durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung vorgeprüft und genehmigt werden.

5.3 Eventuell: Reglement über Abstimmungen und Wahlen

62 Zu den Grundzügen der Gemeindeorganisation gehört auch die Frage, wie die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne abstimmen oder wählen. Die gemeinderechtliche Grundordnung muss deshalb auch Bestimmungen zum Abstimmungs- und Wahlverfahren enthalten. Grössere Gemeinden, vor allem solche mit einem Parlament, regeln dieses Verfahren oft nicht im Organisationsreglement selbst, sondern in einem besonderen Reglement, weil es sich dabei um besondere, grösstenteils «technische» Bestimmungen zu einer ganz besonderen Materie handelt. Für ein solches besonderes Abstimmungs- und Wahlreglement gelten die gleichen rechtlichen Vorgaben wie für das Organisationsreglement selbst. Auch dieses Reglement muss durch die Stimmberechtigten beschlossen und durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung vorgeprüft und genehmigt werden.

5.4 Fusionsreglement

63 Das Gemeindegesetz sieht vor, dass die Gemeinden die allfällige Weitergeltung von Erlassen, Vorschriften und Plänen der fusionierenden Gemeinden in einem Fusionsreglement festhalten.⁴⁰ In ein solches Fusionsreglement können weitere Bestimmungen aufgenommen werden, beispielsweise Übergangsbestimmungen für den Fall, dass sich die neue Kirchgemeinde erst nach einer bestimmten Zeit endgültig konstituiert und während einer Übergangszeit besondere Regeln gelten sollen. Solche Regelungen könnten an sich als Übergangsbestimmungen in das Organisationsreglement aufgenommen werden. Dies hat aber den Nachteil, dass das Organisationsreglement auch nach Jahr und Tag einen «übergangsrechtlichen Ballast» aufweist, der keine praktische Bedeutung mehr hat. Ein Fusionsreglement kann demgegenüber aufgehoben werden, wenn es gegenstandslos geworden ist.

64 Ein Fusionsreglement enthält, wie ein besonderes Abstimmungs- und Wahlreglement, ebenfalls «Organisationsreglements-Materie». Es ist deshalb im gleichen Verfahren zu beschliessen und zu genehmigen wie das Organisationsreglement.

³⁹ Art. 11 und 51 GG.

⁴⁰ Art. 4f GG.

6 Fusionsverfahren

6.1 Fusionsbeschluss der Gemeinden: Zustimmung zum Fusionsvertrag

- 65 Mit dem Fusionsvertrag beschliessen die Gemeinden, soweit an ihnen, verbindlich über den Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Thun. Kommt der Vertrag zustande, ist die Fusion gültig beschlossen, unabhängig davon, ob auch die reglementarischen Grundlagen angenommen werden oder nicht.
- 66 Zuständig für die Zustimmung zum Fusionsvertrag sind die Stimmberechtigten der einzelnen Gemeinden. Das Verfahren richtet sich nach den jeweils geltenden gemeindeeigenen Bestimmungen. Denkbar ist, dass in einzelnen Gemeinden an der Versammlung und in andern an der Urne entschieden wird.
- 67 Im vorliegenden Fall besteht die Besonderheit, dass die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden auch in der Gesamtkirchgemeinde stimmberechtigt sind und sowohl die einzelnen Kirchgemeinden als auch die Gesamtkirchgemeinde über den Zusammenschluss zu entscheiden haben. Die Stimmberechtigten entscheiden deshalb gleichzeitig zweimal in unterschiedlicher Funktion und mit «verschiedenen Hüten» über eine Fusion, nämlich einmal in ihrer Eigenschaft als oberstes Organ ihrer Kirchgemeinde und einmal als «Souverän» der Gesamtkirchgemeinde.

6.2 Einstimmigkeit oder (nur) besonderes Quorum?

- 68 Im Rahmen einer Fusion schliessen sich üblicherweise alle am Projekt beteiligten Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammen. Die Bildung einer Kirchgemeinde Thun setzt auf jeden Fall die Zustimmung der Gesamtkirchgemeinde voraus. Ein Zusammenschluss ohne deren Vermögen führte zu einer mehr oder weniger mittellosen Kirchgemeinde und ergibt keinen Sinn. Umgekehrt ist eine Gesamtkirchgemeinde ein Zusammenschluss von zwei oder mehr Kirchgemeinden; sie verlöre ihre Daseinsberechtigung, wenn auf der «unteren Gemeindeebene» nur noch eine einzige fusionierte Kirchgemeinde bestünde.
- 69 Rechtlich nicht erforderlich ist demgegenüber, dass sich ausnahmslos alle Kirchgemeinden am Zusammenschluss beteiligen. Müssten nach dem Grundsatz «alles oder nichts» alle Kirchgemeinden zustimmen, bedeutete dies eine hohe Hürde. Jede einzelne Gemeinde hätte es in der Hand, ein gemeinsames Vorhaben aller andern Gemeinden zu Fall zu bringen. Damit ein solches Szenario vermieden werden kann, besteht die Möglichkeit, für das Zustandekommen der Fusion nicht die Zustimmung aller Gemeinden, sondern lediglich ein bestimmtes Quorum vorzusehen. Nicht zuletzt aus rechtlichen Gründen wird aber erforderlich sein, dass sich eine deutliche Mehrheit der beteiligten Gemeinden für den Zusammenschluss ausspricht; andernfalls wäre unter Umständen gar nicht absehbar, wie die neue Gemeinde überhaupt aussehen könnte. Im vorliegenden Fall mit fünf Kirchgemeinden erscheint eine Lösung realistisch, wonach die Fusion zustande kommt, wenn die Gesamtkirchgemeinde sowie vier der fünf Kirchgemeinden dem Zusammenschluss zustimmen.
- 70 Ein solches Quorum für das Zustandekommen der Fusion kann zur Folge haben, dass der Zusammenschluss zustande kommt und die Gesamtkirchgemeinde aufgelöst wird, aber eine Kirchgemeinde den Zusammenschluss ablehnt und fortan ohne die Gesamtkirchgemeinde als rechtlich und wirtschaftlich selbständige Gemeinde weiter existiert. Für diesen Fall wird im Fusionsvertrag zu regeln sein, welcher Anteil am Vermögen der Gesamtkirchgemeinde der ablehnenden Kirchgemeinde zusteht (vgl. hinten Ziffer 7).

6.3 Beschluss über die reglementarischen Grundlagen

- 71 Neben dem Fusionsvertrag werden die fusionswilligen Gemeinden die organisationsrechtlichen Grundlagen für die neue Kirchgemeinde Thun, mindestens das neue Organisationsreglement und wohl zusätzlich ein Abstimmungs- und Wahlreglement sowie ein Fusionsreglement, zu beschliessen haben. Diese Rechtsgrundlagen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Fusion beschlossen sein und in Kraft stehen. Sie müssen aber nicht zwingend schon zusammen mit dem Fusionsvertrag den Gemeinden unterbreitet werden.
- 72 Denkbar und rechtlich zulässig wäre, dass die Gemeinden in einem ersten Schritt – durch Zustimmung zum Fusionsvertrag – die Fusion als solche beschliessen und erst anschliessend mit den reglementarischen Grundlagen die genauere Organisation festlegen. Es erscheint aber angezeigt, den Gemeinden für die erste Abstimmung nicht nur den Fusionsvertrag, sondern gleich das **«Gesamtpaket»** zum Beschluss zu unterbreiten. Dies hat zunächst den Vorteil, dass mit einer einzigen Abstimmung im besten Fall über alle Rechtsgrundlagen entschieden ist und eine weitere (aufwändige und teure) Abstimmung vermieden werden kann. Ein solches Vorgehen dient aber vor allem der Transparenz und Klarheit. Die Gemeinden und ihre Stimmberechtigten wissen bei ihrem Entscheid über die Fusion, wie die neue Kirchgemeinde Thun organisiert sein wird, und müssen nicht «die Katze im Sack kaufen».
- 73 Beschliessen die Stimmberechtigten gleichzeitig sowohl über den Fusionsvertrag als auch über die reglementarischen Grundlagen, wird die Abstimmung nach dem Grundsatz der Einheit der Materie über jeden Punkt gesondert erfolgen müssen. Die Stimmberechtigten haben damit die Möglichkeit, den Fusionsvertrag anzunehmen und den Zusammenschluss als solchen verbindlich zu beschliessen, oder die Rechtsgrundlagen abzulehnen, wenn sie mit einzelnen konkreten Regelungen nicht einverstanden sind. Sie können damit bewirken, dass diese Regelungen nochmals überdacht und überarbeitet werden. Wird auch der Fusionsvertrag abgelehnt, ist das Vorhaben aber endgültig «vom Tisch».
- 74 Wird in einer ersten Abstimmung über das «Gesamtpaket» der Fusionsvertrag angenommen und damit der Zusammenschluss als solcher beschlossen, werden die reglementarischen Grundlagen aber (teilweise) abgelehnt, besteht die Möglichkeit, diese Grundlagen «nachzubessern», ohne dass die Fusion selbst wieder in Frage gestellt werden muss. Im Fusionsvertrag wird zu regeln sein, in welchem Verfahren über die angepassten Rechtsgrundlagen abgestimmt werden soll. Können sich die Gemeinden auch später nicht auf ein Organisationsreglement einigen, muss der Regierungsrat dieses Reglement im Sinn einer so genannten Ersatzvornahme erlassen, damit die neue Gemeinde zum Zeitpunkt ihrer Entstehung über die erforderlichen Rechtsgrundlagen verfügt.⁴¹

⁴¹ Art. 4g Abs. 2 GG.

6.4 Kantonale Genehmigung

- 75 Der Fusionsvertrag unter den Gemeinden bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Kanton. Zuständig für die Genehmigung ist der Regierungsrat. Er hat die Fusion zu genehmigen, wenn sie rechtmässig ist und keine übergeordneten kantonalen Interessen entgegenstehen. Sollte der Regierungsrat eine Fusion ablehnen, könnten die Gemeinden an den Grossen Rat rekurren.⁴²
- 76 Das Organisationsreglement und allfällige weitere grundlegende Reglemente (Abstimmungs- und Wahlreglement, Fusionsreglement) werden durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt.

6.5 Vorbereitungshandlungen

6.5.1 Wahl der Mitglieder von Organen

- 77 Damit die neue Kirchgemeinde Thun von Anfang an handlungsfähig ist und ihre Aufgaben wahrnehmen kann, müssen mindestens die wichtigsten Behörden, namentlich der Kirchgemeinderat und – sofern ein solches vorgesehen ist – das Parlament, eingesetzt sein. Die Mitglieder dieser beiden Organe sind zwingend durch die Stimmberechtigten zu wählen. Betreffend die Modalitäten der Wahl bestehen verschiedene Möglichkeiten. Insbesondere für den Kirchgemeinderat dürfte eine Wahl vor der rechtlichen Entstehung der neuen Gemeinde in allen Kirchgemeinden, die sich für die Fusion entschieden haben, angezeigt sein. Nicht undenkbar ist aber eine übergangsrechtliche Regelung, wonach in einer ersten Phase, bis zur Bestellung der neuen Organe, der Grosse Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde die Funktion des neuen Parlaments und der Kleine Kirchenrat die Funktion des neuen Kirchgemeinderats übernimmt. Diesen Organen dürften allerdings nur (noch) die Mitglieder angehören, die Mitglied einer Kirchgemeinde sind, die sich für den Zusammenschluss entschieden haben.

6.5.2 Budget für das erste Rechnungsjahr

- 78 Die neue Kirchgemeinde wird von Anfang an über die nötigen finanziellen Mittel verfügen müssen, damit sie die mit ihren Aufgaben verbundenen Verpflichtungen eingehen kann. Auch für den Beschluss über das Budget bestehen verschiedene Möglichkeiten. Für den Fall, dass der Grosse Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde in einer ersten Übergangsphase die Funktion des Parlaments der neuen Gemeinde wahrnimmt, ist denkbar, dass der Grosse Kirchenrat vor dem Zeitpunkt der Fusion das Budget für das erste Rechnungsjahr der Kirchgemeinde Thun beschliesst. Für dieses Geschäft wären aber nur die Mitglieder aus den Kirchgemeinden stimmberechtigt, die sich für den Zusammenschluss entschieden haben. Das Budget wird in diesem Fall somit zwar formal durch ein der neuen Gemeinde «fremdes» Organ, aber genau durch diejenigen Personen beschlossen, die ab der Entstehung der neuen Gemeinde das Parlament bilden, das unter Vorbehalt des fakultativen Referendums das Budget beschliesst.

6.5.3 Weitere Vorbereitungshandlungen

- 79 Bis zur Entstehung der neuen Kirchgemeinde werden weitere Vorbereitungshandlungen an die

⁴² Art. 4h GG.

Hand zu nehmen sein. Zu denken ist etwa an die Festlegung der Einzelheiten betreffend die Verwaltungsorganisation der neuen Gemeinde, personelle Vorkehren, registerrechtliche Massnahmen und anderes mehr.

6.6 Rechtliche Entstehung der neuen Kirchgemeinde

80 Die neue Kirchgemeinde entsteht, wenn der Fusionsvertrag zustande kommt und durch den Kanton genehmigt wird, rechtlich an dem im Vertrag genannten Datum. Zu diesem Zeitpunkt endet die rechtliche Existenz der fusionierenden Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde. Alle Entscheide nach diesem Zeitpunkt werden durch Organe der neuen Kirchgemeinde gefällt.

7 Folgen der Fusion für eine ablehnende Kirchgemeinde

81 Mit dem Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Thun wird die Gesamtkirchgemeinde aufgehoben. Soll der Zusammenschluss auf freiwilliger Basis erfolgen und soll die Fusion auch dann zustande kommen, wenn nicht alle, sondern nur eine (deutliche) Mehrheit der Kirchgemeinden zustimmen, besteht die Möglichkeit, dass eine einzelne Kirchgemeinde, die den Zusammenschluss ablehnt, als eigenständige Gemeinde neben der Kirchgemeinde Thun bestehen bleibt. Diese Kirchgemeinde erlangt mit der Aufhebung der Gesamtkirchgemeinde von Gesetzes wegen die Steuerhoheit und wird in Zukunft ihre Aufgaben ohne Mittel der Gesamtkirchgemeinde auch wirtschaftlich selbständig erfüllen müssen.

82 Die Gesamtkirchgemeinde hat ihre Aufgaben bis zum Zeitpunkt der Fusion ihrer damit verbundenen Auflösung nicht nur für die fusionierenden Kirchgemeinden, sondern auch für eine ablehnende Gemeinde erfüllt. Auch für diese hat sie, dank dem Steuersubstrat der Kirchgemeinde, Steuern erhoben und das kirchliche Vermögen verwaltet. Dementsprechend wird das Vermögen der Gesamtkirchgemeinde nicht vollständig der neuen Kirchgemeinde Thun zugewiesen werden dürfen, sondern zu einem gewissen Teil der ablehnenden Kirchgemeinde zukommen müssen. Konkrete gesetzliche Vorgaben zu einer entsprechenden Abfindung bestehen nicht. Das Organisationsreglement der Gesamtkirchgemeinde enthält keine Bestimmung über die Liquidation im Fall ihrer Auflösung und insbesondere zur Frage, wie das Vermögen bei einer Aufhebung auf die einzelnen Kirchgemeinden zu verteilen ist; die Bestimmungen über die (beschränkten) Ansprüche einer Kirchgemeinde im Fall des Austritts⁴³ sind auf die Liquidation der Gesamtkirchgemeinde nicht anwendbar.

83 Zumindest die Grundsätze für die Abfindung einer Kirchgemeinde, die dem Zusammenschluss nicht zustimmt und als eigenständige Gemeinde neben der neuen Kirchgemeinde Thun weiter existiert, werden aus diesen Gründen im Fusionsvertrag verbindlich zu regeln sein.

⁴³ Art. 1 Abs. 6 Organisationsreglement.

8 Alternativen zu einer «Kirchgemeinde Thun»?

- 84 Mögliche Alternativen zum Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Thun sind Reformen im Rahmen der bestehenden «Doppelstruktur» mit einzelnen Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde als gemeinsamer «Dachorganisation». Möglichkeiten wären namentlich
- eine Reorganisation der Gesamtkirchgemeinde (Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Organe),
 - Anpassungen der Aufgabenteilung zwischen Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinde,
 - Reformen auf der «Kirchgemeindeebene», namentlich die Anpassung der Gemeindeorganisation oder der Gemeindegebiete,
 - der Austritt von Kirchgemeinden aus der Gesamtkirchgemeinde.
- 85 Organisatorische Reformen sollen nie Selbstzweck, sondern Mittel und Instrument für die optimale Erfüllung bestimmter Aufgaben sein (form follows function). Dementsprechend stellt sich stets die Frage, welche erkannten Probleme mit einer bestimmten Reform gelöst oder gemildert werden sollen. Vor diesem Hintergrund lässt sich zu möglichen Alternativen das Folgende sagen:
- 86 Die aktuelle **Organisation der Gesamtkirchgemeinde** gemäss dem geltenden Organisationsreglement vom 26. November 2012 wirft tatsächlich einige Fragen auf und erscheint reformbedürftig. Bestehende Probleme im Verhältnis zu Kirchgemeinden lösen rein «interne» Reformen aber nicht. Das grundsätzliche Problem einer komplizierten «Doppelstruktur» mit nicht übereinstimmender Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung (vorne Ziffer 3.1) bleibt bestehen.
- 87 Dasselbe gilt grundsätzlich für Anpassungen der **Aufgabenteilung zwischen Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinde**. Immerhin bestünde die Möglichkeit, die Kirchgemeinden mit der Übertragung zusätzlicher Aufgaben durch entsprechende Anpassung des Organisationsreglements vor allem in administrativen Belangen an die Gesamtkirchgemeinde zu entlasten. Aufgaben, welche die Kirchgemeinden heute selbst erfüllen, könnten allerdings nur mit Zustimmung aller Kirchgemeinden der Gesamtkirchgemeinde übertragen werden.⁴⁴
- 88 **Reformen auf der «Kirchgemeindeebene»** könnten angezeigt sein, wenn für die betroffenen Gemeinden ein entsprechender Bedarf besteht. In Betracht fallen sowohl Anpassungen der gemeindeinternen Organisation als auch Gebietsreformen bis hin zur Fusion von zwei oder mehr Kirchgemeinden unter sich. In Bezug auf Gebietsreformen könnte im Weiteren an eine «Grenzbereinigung» für die Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach gedacht werden, deren Gebiet nach der Fusion der Einwohnergemeinde Schwendibach mit Steffisburg auch in das Gemeindegebiet Steffisburg hineinragt. Solche Reformen sind allerdings Sache der betroffenen Gemeinden und nicht der Gesamtkirchgemeinde. Das zuletzt genannte Beispiel einer Gebietsreform könnte aber gegebenenfalls auch im Rahmen eines Zusammenschlusses zu einer Kirchgemeinde Thun angegangen werden.
- 89 Über einen **Austritt aus der Gesamtkirchgemeinde** entscheiden die Kirchgemeinden als rechtlich selbständige und autonome Gemeinwesen selbst. Ein Austritt ist allerdings nur unter wenig attraktiven Bedingungen (Austrittsfrist, vermögensrechtliche Ansprüche der austretenden Gemeinde) möglich.⁴⁵ Eine mögliche Alternative zu einem Austritt wäre die Auflösung der

⁴⁴ Art. 128 Abs. 2 GG.

⁴⁵ Art. 1 Abs. 5 und 6 Organisationsreglement

Gesamtkirchgemeinde im Rahmen des Zusammenschlusses der Gesamtkirchgemeinde mit einzelnen, aber nicht allen Kirchgemeinden zu einer Kirchgemeinde Thun und einem Alleingang z.B. einer einzelnen Gemeinde.

9 Projektskizze

9.1 Allgemeines

- 90 Ein Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Thun ist ein gemeinsames Vorhaben der Gesamtkirchgemeinde und ihrer Kirchgemeinden. Dementsprechend wird ein Fusionsprojekt formell durch alle interessierten Gemeinden in Auftrag gegeben werden müssen. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass das Projekt durch die Gesamtkirchgemeinde, die aufgrund der besonderen Konstellation als einzige Gemeinde über die nötigen Mittel verfügt, wird finanziert werden müssen.
- 91 Es erscheint angezeigt, in einem ersten Schritt zu klären, ob die Gesamtkirchgemeinde und ihre Kirchgemeinden einen Zusammenschluss im skizzierten Sinn überhaupt als grundsätzlich diskussionswürdig erachten und auf Fusionsverhandlungen eintreten wollen. Zu dieser Frage äussern sich die Gemeinden sinnvollerweise in Form eines demokratisch legitimierten **Grundsatzbeschlusses**. Angezeigt erscheinen Beschlüsse des Grossen Kirchenrats der Gesamtkirchgemeinde und der Stimmberechtigten der einzelnen Kirchgemeinden.
- 92 Wird das Projekt im Grundsatz befürwortet, werden die interessierten Gemeinden **Fusionsverhandlungen** führen müssen. Es dürfte ratsam sein, vor der Erarbeitung der konkreten Rechtsgrundlagen in einem ersten Schritt **wichtige Eckwerte** für die neue Kirchgemeinde festzulegen. Für diese Diskussion müsste – wie auch für die übrigen Projektarbeiten – nicht «bei Null begonnen» und «das Rad nicht neu erfunden» werden. Die evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Bern und ihre zwölf Kirchgemeinden haben in einem langen Prozess Modelle einer neuen Gemeindeorganisation entworfen, geprüft und diskutiert, die als «Ideenlieferanten» dienen könnten. Zahlreiche Unterlagen (Grundlagenpapiere zu verschiedenen Themen, Entwürfe von Rechtsgrundlagen, Protokolle) dazu sind öffentlich zugänglich und auf der Website www.kgbern.ch aufgeschaltet. Es wird aber auf jeden Fall erforderlich sein, **die konkrete Situation in Thun gebührend zu berücksichtigen** und nicht einfach Ideen, die auf den ersten Blick verlockend erscheinen, unbesehen zu übernehmen.
- 93 Gestützt auf konsolidierte Vorstellungen zur Ausgestaltung der neuen Kirchgemeinden könnten anschliessend die konkreten **Rechtsgrundlagen** (Fusionsvertrag, Organisationsreglement, zusätzlich wohl ein Abstimmungs- und Wahlreglement und ein Fusionsreglement) erarbeitet werden.

9.2 Projektorganisation

- 94 Über einen Zusammenschluss und dessen Modalitäten entscheiden die beteiligten Gemeinden ungeachtet ihrer Grösse und Mitgliederzahl je für sich als «souveräne» Gemeinwesen. Alle interessierten Gemeinden werden deshalb grundsätzlich gleichberechtigt an den entsprechenden Fusionsverhandlungen beteiligt sein müssen. Ein repräsentatives **Steuerungsgremium**, in dem alle Gemeinden paritätisch vertreten sind, erscheint unabdingbar. Damit die Entscheidungen dieses Gremiums hinreichend breit abgestützt sind und auch die Sicht der Pfarrpersonen und der weiteren Mitarbeitenden angemessen zur Geltung kommt, erscheint es angezeigt, dass sich das

Steuerungsgremium aus je zwei Vertretungen der Gesamtkirchgemeinde und der einzelnen Kirchgemeinden, aus zwei Vertretungen der Pfarrkonferenz und aus je einer oder einem Mitarbeitenden aus den Bereichen Sozialdiakonie und Katechetik zusammensetzt.

- 95 Mögliche Aufgaben des Steuerungsgremiums sind namentlich
- die Festlegung der weiteren Projektorganisation und des Vorgehens- und Terminplans,
 - Beschlüsse über wichtige Meilensteine, beispielsweise Eckwerte für die neue Kirchgemeinde Thun,
 - die Erarbeitung und Verabschiedung der Rechtsgrundlagen zuhanden der Gemeinden.
- 96 Die Geschäfte des Steuerungsgremiums werden sinnvollerweise durch einen **Ausschuss** vorbereitet, der die mit den konkreten Arbeiten Beauftragten begleitet und dem Steuerungsgremium formell Antrag stellt. Es wird Aufgabe des Steuerungsgremiums sein, die Grösse und Zusammensetzung dieses Ausschusses zu bestimmen.
- 97 Die eigentliche «Knochenarbeit», für die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen, die Redaktion rechtlicher Regelungen, die Protokollführung und die administrative Begleitung des Projekts wird wohl durch einzelne Personen geleistet werden müssen. Ob dazu Personen der Gemeinden eingesetzt oder externe Fachpersonen beigezogen werden sollen, wird zu diskutieren sein.
- 98 Für wichtige Meilensteine (z.B. Eckwerte einer neuen Kirchgemeinde, erste Entwürfe der Rechtsgrundlagen) dürfte eine **Konsolidierung im grösseren Kreis** angezeigt sein. Denkbar sind Vernehmlassungen bei den Gemeinden im herkömmlichen Sinn, konferenzielle Vernehmlassungen in «Workshops» oder der Einsatz eines bestimmten Sounding Board sowie selbstverständlich auch Kombinationen solcher Veranstaltungen. Das Steuerungsgremium wird festzulegen haben, welche Vorkehren in welcher Projektphase angezeigt sind.
- 99 Gebührende Beachtung wird der **Kommunikation** zu schenken sein. Ein Projekt mag – aus der Sicht der direkt Beteiligten – noch so gut und überzeugend sein; wenn es nicht gelingt, die Entscheidungsträger «mit auf den Weg zu nehmen», dürfte ein Scheitern vorprogrammiert sein.

9.3 Mögliche Vorgehensschritte / Zeitplan

- 100 Entscheiden sich der Grosse Kirchenrat und die Kirchgemeinden, ein Fusionsprojekt anzugehen, wird das Steuerungsgremium die Einzelheiten der Projektorganisation und einen konkreten Vorgehens- und Zeitplan zu diskutieren und festzulegen haben. Im Sinn eines Gedankenanstosses zuhanden des Steuerungsausschusses ist im Anhang zu diesem Bericht und Antrag ein mögliches Vorgehen skizziert. Die Skizze soll nicht zuletzt zeigen, mit welchem Zeitbedarf in etwa zu rechnen ist.
- 101 Der Vorgehensskizze ist zu entnehmen, dass ein Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Thun per 1. Januar 2027 realistisch erscheint. Dies setzt allerdings einen intensiven Einsatz des Steuerungsgremiums und entsprechende Verfügbarkeit der Mitglieder dieses Gremiums voraus und erfordert ebenso, dass die Vorstellungen zur Ausgestaltung einer Kirchgemeinde Thun verhältnismässig rasch konsolidiert werden können. Ob der skizzierte, alles in allem doch einigermaßen sportliche Zeitplan schliesslich tatsächlich eingehalten werden kann, werden erst die Diskussionen zeigen. Grössere «Steine auf dem Weg» lägen aber sicher nicht drin.

10 Antrag an den Grossen Kirchenrat

102 Der Kleine Kirchenrat der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun beantragt dem Grossen Kirchenrat (GKR), den folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der GKR stimmt der Projektskizze im Bericht und Antrag vom 4. August 2022 «Eine Kirchgemeinde Thun» im Grundsatz zu.
2. Der GKR stimmt insbesondere dem Vorschlag zu, nach einem positiven Grundsatzentscheid der Kirchgemeinden ein Steuerungsgremium, bestehend aus je zwei Vertretungen der fünf Kirchgemeinden, der Gesamtkirchgemeinde und der Pfarrkonferenz sowie je einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter aus den Bereichen Sozialdiakonie und Katechetik, einzusetzen mit dem Auftrag, im Sinn des im Bericht und Antrag skizzierten Vorgehens eine Vorlage für den Zusammenschluss der Gesamtkirchgemeinde mit ihren Kirchgemeinden zu erarbeiten.
3. Der GKR nimmt in Aussicht, nach einem positiven Grundsatzentscheid der Kirchgemeinden an einer nächsten Sitzung den für das Projekt erforderlichen Verpflichtungskredit zu beschliessen und allfällige weitere besondere Beschlüsse zu fassen.
4. Der GKR lädt die Kirchgemeinden ein, bis zum 31. März 2022 eine Kirchgemeindeversammlung einzuberufen und den Stimmberechtigten die folgenden Anträge zu unterbreiten:
 - a) Die Stimmberechtigten nehmen Kenntnis von der Projektskizze im Bericht und Antrag des Kleinen Kirchenrats der Gesamtkirchgemeinde vom 4. August 2023 «Eine Kirchgemeinde Thun».
 - b) Die Stimmberechtigten stimmen dem Projekt im Grundsatz zu. Sie stimmen insbesondere dem Vorschlag zu, ein Steuerungsgremium, bestehend unter anderem aus je zwei Vertretungen der Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde, einzusetzen mit dem Auftrag, im Sinn des im Bericht und Antrag skizzierten Vorgehens eine Vorlage für den Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Thun zu erarbeiten.
 - c) Der Kirchgemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er wird insbesondere beauftragt, zwei geeignete Personen in das vorgesehene Steuerungsgremium zu entsenden, welche die Interessen der Kirchgemeinde im Rahmen der Fusionsverhandlungen vertreten. Er kann diesen Personen Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.
5. Der GKR lädt die Pfarrkonferenz ein, zwei Pfarrpersonen in das vorgesehene Steuerungsgremium zu entsenden.
6. Der GKR lädt die Sozialkommission und die Unterrichtskommission ein, je eine Mitarbeitende oder einen Mitarbeitenden aus dem Bereich Sozialdiakonie und aus dem Bereich Katechetik in das vorgesehene Steuerungsgremium zu entsenden.
7. Der GKR beauftragt den Kleinen Kirchenrat mit dem Vollzug der vorstehenden Beschlüsse, soweit dieser in die Zuständigkeit der Gesamtkirchgemeinde fällt.
8. Er beauftragt den Kleinen Kirchenrat insbesondere, zwei geeignete Personen in das vorgesehene Steuerungsgremium zu entsenden, welche die Interessen der Gesamtkirchgemeinde im Rahmen der Fusionsverhandlungen vertreten. Er kann diesen Personen Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

Thun, 4. August 2022

Für den Kleinen Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun

Der Präsident



Willy Bühler

Der Verwalter



Rolf Christen

Projekt „Eine Kirchgemeinde Thun“

Anhang zur Botschaft des Kleinen Kirchenrats vom 4.08.2022 an den Grossen Kirchenrat vom 29.08.2022: Skizze möglicher Projektschritte, mit ungefähren Terminen

Nr.	(Bis) Wann?	Was?	Wer?
Phase 1: Beschlussfassung Projekt			
1	29.08.2022	Grundsatzbeschluss: <ul style="list-style-type: none"> – Eintreten auf Projekt Kirchgemeinde Thun , unter Vorbehalt konkreter (Ausgaben-)Beschlüsse am 28.11.2022 – Beteiligung an Fusionsverfahren – Zustimmung zu Projektdesign (Einsetzung Steuerungsgremium, Grobkonzept Vorgehen) – Einladung an die Kirchgemeinden, einen entsprechenden Grundsatzbeschluss zu fassen 	GKR
2	Herbst 2022 bis Frühjahr 2023	Abklärungen Finanzbedarf für Projekt Klären Fristen für Vorlagen an Organe der GKG («Behördenweg») Entwurf Kommunikationskonzept Evtl. Vorbereitung Vergabeverfahren, wenn Aufträge von mehr als CHF 150'000 möglich Vorbereitung Information Kirchgemeinden betreffend Grundsatzbeschluss Informelle Absprachen betr. Vorgehen mit Kirchgemeinden, z.B. <ul style="list-style-type: none"> – Zusammensetzung / Arbeitsweise Steuerungsgremium und Ausschuss – Form / Fristen Vernehmlassungen – gemeinsamer Termin für Abstimmung über Fusionsvorlage 	Zuständige GKG und Kirchgemeinden
3	Frühjahr 2023	Grundsatzbeschluss: <ul style="list-style-type: none"> – Eintreten auf Projekt Kirchgemeinde Thun – Beteiligung an Fusionsverfahren – Zustimmung zu Projektdesign (Einsetzung Steuerungsgremium, Grobkonzept Vorgehen) 	Kirchgemeinden
4	Frühjahr 2023	Konkrete Beschlüsse zum Projekt <ul style="list-style-type: none"> – Verpflichtungskredit – Einberufung erste Sitzung Steuerungsgremium 	GKR
Phase 2: Eckwerte Kirchgemeinde Thun			
5	Frühjahr 2023	Kickoff-Sitzung <ul style="list-style-type: none"> – Konstituierung Steuerungsgremium – Beschluss Projektorganisation – Insbesondere: Bestimmung Ausschuss 	Steuerungsgremium

		<ul style="list-style-type: none"> – Beschluss Vorgehens- und Zeitplan – Beschluss Auswahl / Beauftragung Fachpersonen, evtl. Aufträge an Dritte 	
6		Erarbeiten Vorschläge Eckwerte Kirchgemeinde Thun	Ausschuss Beauftragter
7	Mai / Juni 2023	Workshop zu Eckwerten Kirchgemeinde Thun (ganztägig)	Steuerungsgremium
8	Sommer 2023	Überarbeiten Eckwerte Kirchgemeinde Thun aufgrund Ergebnisse Workshop	Ausschuss Beauftragter
9	Sommer 2023	Meilenstein 1: 2. Lesung / Verabschieden Eckwerte zuhanden Vernehmlassung	Steuerungsgremium
10	Sommer 2023	Informationsveranstaltung zu Eckwerten (öffentlich, primär für Kirchgemeinden)	Steuerungsgremium
11	Bis Ende Oktober 2023	Vernehmlassung zu Eckwerten Zu diskutieren: Klassische / konferenzielle Vernehmlassung oder beides?	
Phase 3: Erarbeiten Rechtsgrundlagen			
12	Oktober / November 2023	Workshop Regelungskonzept (ca. 2-3 Stunden) <ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisnahme Ergebnisse Vernehmlassung – Diskussion und Verabschieden Normkonzept (was ist wo zu regeln?) 	Steuerungsgremium
13	November / Dezember 2023	Erster Workshop Inhalte Rechtsgrundlagen (ganztägig) <ul style="list-style-type: none"> – Diskussion Inhalte Fusionsvertrag, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – Grundsätze Gemeindeorganisation – Quorum / Zustandekommen Zusammenschluss – Verfahren Beschlussfassung Reglemente – Vermögensrechtliche Ausstattung ablehnender Kirchgemeinden – Diskussion Inhalte OgR, RAW, Fusionsreglement – Übergangsrechtliche Fragen – Weitergeltung Erlasse GKG (z.B. Personalrecht, Finanzen) – Inhalte Fusionsreglement 	Steuerungsgremium
14	November / Dezember 2023	Zweiter Workshop Inhalte Rechtsgrundlagen (ganztägig) <ul style="list-style-type: none"> – Diskussion Inhalte Fusionsvertrag, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – Grundsätze Gemeindeorganisation – Quorum / Zustandekommen Zusammenschluss – Verfahren Beschlussfassung Reglemente – Vermögensrechtliche Ausstattung ablehnender Kirchgemeinden 	Steuerungsgremium

		<ul style="list-style-type: none"> – Diskussion Inhalte OgR, RAW, Fusionsreglement – Übergangsrechtliche Fragen – Weitergeltung Erlasse GKG (z.B. Personalrecht, Finanzen) – Inhalte Fusionsreglement 	
15	Ende 2022	Entwürfe Fusionsvertrag, OgR, RAW, Fusionsreglement Diskussion im Ausschuss	Beauftragter Ausschuss
16	Januar 2024	1. Lesung Entwurf Organisationsreglement, Aufträge zur Weiterbearbeitung	Steuerungsgremium
17	Februar 2024	2. Lesung Organisationsreglement	Steuerungsgremium
18	Februar 2024	1. Lesung Fusionsvertrag	Steuerungsgremium
19	März 2024	2. Lesung Fusionsvertrag	Steuerungsgremium
20	April 2024	1. Lesung Fusionsreglement	Steuerungsgremium
21	Mai 2024	2. Lesung Fusionsreglement	Steuerungsgremium
Phase 4: Abklärungen / Erarbeiten Vernehmlassungsvorlage			
22	Ab Ende 2023 bis Mai 2024	Abklären Auswirkungen Fusion auf Organisation Diskussion im Ausschuss	Zuständige GKG Ausschuss
23	Ab Ende 2023 bis Mai 2024	Abklären Auswirkungen Fusion auf Mitarbeitende (Stellenetat, Überführung Personal, Besitzstand) Diskussion im Ausschuss	Zuständige GKG Ausschuss
24	Ab Ende 2023 bis Mai 2024	Abklären Auswirkungen Fusion auf Finanzen Diskussion im Ausschuss	Zuständige GKG Ausschuss
25	Juni 2024	Entwurf Erläuterungen Fusionsvorlage Diskussion im Ausschuss	Beauftragter Ausschuss
26	Juni / Juli 2024	Meilenstein 2: Verabschieden Fusionsvorlage zuhanden Vernehmlassung / Vorprüfung <ul style="list-style-type: none"> – Entwurf Fusionsvertrag – Entwürfe OgR, RAW, Fusionsreglement – Entwurf Erläuterungen 	Steuerungsgremium
Phase 5: Vernehmlassung / Vorprüfung			
27	Juni / Juli 2024	Informationsveranstaltung zu Fusionsvorlage (Beginn Vernehmlassung)	Steuerungsgremium

28	Ende Oktober 2024	Vernehmlassung zu Fusionsvorlage	
29	Ende Oktober 2024	Eventuell: Vorprüfung Fusionsvorlage	AGR
30	November 2024	Auswerten Vernehmlassung / Vorprüfung (wenn erfolgt) Anpassen Vorlage	Beauftragter Ausschuss
Phase 6: Erarbeiten Fusionsvorlage und Beschlussfassung / Genehmigung			
31	Dezember 2024	Kenntnisnahme Ergebnisse Vernehmlassung und Vorprüfung 1. Lesung angepasste Vorlage, Aufträge für Weiterbearbeitung	Steuerungsgremium
32		Weiterbearbeiten Vernehmlassungsvorlage	Beauftragter Ausschuss
33	Dezember 2024 / Januar 2025	Meilenstein 3: 2. Lesung Fusionsvorlage / Verabschieden zuhänden Gemeinden	Steuerungsgremium
34	Januar 2025	Redaktion Entwurf Botschaft zu Abstimmungsvorlage	Zuständige GKG Evtl. Beauftragter?
35	Februar 2025	Verabschieden Vorlage zuhänden GKR	KKR
36	April 2025	Verabschieden Fusionsvorlage zuhänden Stimmberechtigte GKG	GKR
37	April 2025	Verabschieden Fusionsvorlage zuhänden Stimmberechtigte der Kirchgemeinde	KGR Kirchgemeinden
38	August 2025	Meilenstein 4: Fusionsbeschluss: Beschluss über Zustimmung zu Fusionsvertrag und reglementarischen Grundlagen	Stimmberechtigte aller Gemeinden
39		Wenn erforderlich: Überarbeitung reglementarische Grundlagen	Beauftragter Ausschuss
40	Oktober 2025	Wenn erforderlich: Diskussion angepasste Vorlage, Verabschieden zuhänden Gemeinden	Steuerungsgremium
41	November 2025 / Januar 2026	Wenn erforderlich: Verabschieden angepasste Vorlage zuhänden GKR	KKR
42	März 2026	Wenn erforderlich: Verabschieden angepasste reglementarische Grundlagen zuhänden Stimmberechtigte GKG	GKR
43	März 2026	Wenn erforderlich: Verabschieden angepasste reglementarische Grundlagen zuhänden Stimmberechtigte der Kirchgemeinde	KGR Kirchgemeinden
44	Juni 2026	Wenn erforderlich: Beschlussfassung über angepasste reglementarische Grundlagen	Stimmberechtigte aller Gemeinden

45	Sommer 2026	Genehmigung Fusionsvertrag	Regierungsrat
46	Sommer 2026	Genehmigung reglementarische Grundlagen	AGR
Phase 7: Vorbereitung Zusammenschluss			
47	Nach Abstimmung über Fusionsvertrag	Wenn erforderlich: Vollzug Vermögensausscheidung Vorbereitung Übertragung Anstellungsverhältnisse und andere Rechtsverhältnisse, soweit erforderlich	Zuständige GKG und Kirchgemeinde
48	Nach Abstimmung über Fusionsvertrag	Wenn erforderlich: Vorbereitung vollständige Unabhängigkeit einer Kirchgemeinde ohne GKG, insb. Steuerhoheit (insb. Kontakt mit Steuerverwaltung)	Zuständige GKG und Kirchgemeinde
49	Nach Abstimmung über reglementarische Grundlagen	Evtl. Entwurf Ausführungsbestimmungen, z.B. Reglement über Kirchenkreise und Verwaltungsorganisation, soweit bereits vor Inkrafttreten der Fusion zu beschliessen	Beauftragter Ausschuss
	Nach Abstimmung über reglementarische Grundlagen	Evtl. Verabschieden Ausführungsbestimmungen zuhanden zuständige Organe der Kirchgemeinde Thun	Steuerungsgremium
51	Nach Abstimmung über reglementarische Grundlagen	Entwurf Ressort- und Verwaltungsorganisation / Funktionendiagramm(e)	Zuständige GKG Ausschuss
52	Nach Abstimmung über reglementarische Grundlagen	Vorbereiten Ressortorganisation KGR	Zuständige GKG Ausschuss
53	Oktober 2026	Wahlen Mitglieder Kirchgemeinderat, evtl. Parlament	Stimmberechtigte
54	November 2026	Beschluss erstes Budget für Kirchgemeinde Thun	Je nach Fusionsvertrag, evtl. GKR
55		Konsolidierung Vorschläge Detail-Organisation mit designiertem Kirchgemeinderat	
Phase 8: Zusammenschluss, Umsetzung			
56	1.1.2027	Meilenstein 5: Inkrafttreten Fusion	
57		Erlass / Anpassungen Ausführungsrecht, soweit noch nicht beschlossen	Zuständige Organe KG Thun

58		<u>Meilenstein 6:</u> Endgültige Konstituierung Kirchgemeinde Thun und Organe nach Übergangszeit	
----	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--